Ihr Gesundheitsamt informiert

LANDKREIS KARLSRUHE

EHEC-Infektion

Erreger: **Enterohämorrhagische Escherichia coli – Bakterien**

Übertragungswege:

- Genuss von nicht durchgegartem oder rohem Fleisch
- Kontakt mit rohem Fleisch z. B. bei der Zubereitung
- Kontakt mit Ausscheidungen infizierter Tiere
- Genuss von Rohmilch und Rohmilchprodukten
- Selten durch Verzehr von Salaten, rohem Gemüse oder Trinkwasser
- Von Mensch zu Mensch durch Schmierinfektion

Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Erkrankung: 2 bis 10 Tage

Krankheitsbild:

- Oft nur leichte Erkrankungen mit wässrigen, später auch wässrig blutigen Durchfällen. Selten Fieber, oft Übelkeit, Erbrechen und Bauchkrämpfe.
- In 5 bis 10 % der Fälle können sich lebensbedrohliche Krankheitsbilder entwickeln

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

- Die Keimausscheidung kann von einigen Tagen bis zu mehreren Wochen variieren.
- Allgemein gilt, dass der Erreger bei Kindern länger im Stuhl nachgewiesen werden kann als bei Erwachsenen.
- Mit einer Ausscheidungsdauer von über einem Monat bei klinisch unauffälligem Bild muss daher gerechnet werden.

Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung:

- Sorgfältige Beachtung aller Regeln der Hygiene während der Akutphase und so lange Erreger im Stuhl nachgewiesen werden.
- Gründliches Händewaschen
  - nach dem Stuhlgang.
  - vor dem Umgang mit Lebensmitteln.
  - vor dem Umgang mit Säuglingen und Pflegebedürftigen.
- Benutzung von separaten oder Einmalhandtüchern.
- In der Akutphase: Gründliche Desinfektion und Reinigung der Toilette (Sitz, Spülknopf, Wasserhahn).

Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt Stand Juni 2023

Bitte wenden

Gesetzliche Bestimmungen:

Meldepflicht nach § 6/7 IfSG besteht

- für das **Labor**, wenn ein Nachweis des Erregers erfolgt ist;
- für den **Arzt**, wenn eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausübt oder zwei oder mehr Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird.
- Personen, deren Tätigkeit den Bestimmungen des § 42 IfSG - **Lebensmittelgewerbe** unterliegt, haben während der akuten Krankheitsphase und der Ausscheidungszeit ein Tätigkeitsverbot.
- Personen, die an EHEC erkrankt sind dürfen **Gemeinschaftseinrichtungen** erst wieder besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. (§ 34 IfSG).